

„§. 130. Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.“

Die §. 131 ferner, welche angezogen worden ist, kann offenbar nur in Verbindung mit §. 130 angewendet werden. Beide gehören zusammen und bilden ein Ganzes. Der Vollständigkeit wegen mögen sie hier eingeschaltet werden:

„§. 131. Können sich beide Kammern, in Folge der ersten Berathung, über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die §. 128 enthaltenen Vorschriften ein. Bei bloßen Berathungsgegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand, im Namen derselben, unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.“

Es bestimmt also die erste dieser beiden Paragraphen, daß die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge u. s. w. mit Verbesserungsvorschlägen zurückgegeben werden können; die zweite aber, daß, wenn man darüber sich nicht einigen kann, das sogenannte Vereinigungsverfahren eintreten soll. Wenn also die eine Kammer das, was sie anbringen will und aussprechen kann, nicht an die andere bringt, so kann auch dieses Verfahren nicht eintreten, d. h. §. 131 nicht Platz ergreifen.

Die §. 132 endlich, welche gegen uns geltend gemacht worden ist und also lautet:

„Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird;“

ist jedenfalls nur die weitere Ausführung von §. 130 und 131. Daraus folgt aber noch nicht, daß diejenigen Gegenstände, über welche eine Vereinigung nicht stattgefunden hat, oder nicht gesucht worden ist und nicht gesucht zu werden brauchte, nicht bei der obersten Staatsbehörde eingereicht werden können.

Beispiele der letzteren Art liegen bereits vor. Wenigstens kann eines derselben hier sogleich namhaft gemacht werden. Ein Fall nämlich, wo die zweite Kammer mit der Staatsregierung ganz allein verhandelt, eine einseitige Schrift an dieselbe abgelaßen und von derselben eine nur für sie, die zweite Kammer, bestimmte Mittheilung erhalten hat, ist am zweiten constitutionellen Landtage bei der Gelegenheit vorgekommen, wo der damalige Abg. Kunde wegen seines Uebertrittes in den Staatsdienst aus der zweiten Kammer ausscheiden mußte. Die bezeichnete Mittheilung ist abgedruckt in den

Landt.-Mitth. v. 1837, Nr. 36, S. 458.

Die von der zweiten Kammer eingereichte ständische Schrift dagegen befindet sich in den

Landtagsacten von 1835, I. Abth. 3. Bd. S. 391, Nr. 171. (Schrift der zweiten Kammer, die beantragte Wahl

II. 10.

eines Abgeordneten für den XIII. bürgerlichen Wahlbezirk betreffend.)

Wäre aber aus den vorstehend aufgeführten Bestimmungen der Verfassungsurkunde wirklich ein Zweifel darüber, ob eine Kammer auch einseitig Bitten und Wünsche an die Regierung gelangen zu lassen berechtigt sei, zu entnehmen, so würde derselbe durch eine andere, ihrem Sinne nach ganz unbestrittene Vorschrift dieses Gesetzes völlig beseitigt werden. Diese letztere ist im letzten Satze der §. 36 der Verfassungsurkunde enthalten, welcher sich dahin ausspricht:

„Uebrigens bleibt auch Jedermann unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.“

Ist das Recht, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen, Jedem aus dem Volke ausdrücklich zugesichert, so muß dasselbe auch einer Ständekammer zustehen, welche als eine so hoch stehende, die Einzelnen vertretende Corporation doch fürwahr nicht weniger Rechte haben kann, als die Einzelnen selbst.

Dem steht auch nicht entgegen, was in §. 133 der Verfassungsurkunde disponirt ist:

„Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.“

Denn diese §. regelt nur das Ressortverhältniß zwischen der Ständeversammlung und der Regierung und hat, wie der Wortlaut der §. selbst an die Hand gibt, nur den Zweck, zu bestimmen, daß die Ständeversammlung oder eine einzelne Kammer nicht mit Unterbehörden in Berührung treten dürfe.

Hiernach allenthalben möchte also das Recht der zweiten Kammer, eine Adresse auf die Thronrede allein und ohne den Beitritt der ersten Kammer an den König gelangen zu lassen, selbst dann als unzweifelhaft anzusehen sein, wenn man darin nicht bloßen Dank auszusprechen beabsichtigt, sondern an diesen auch Wünsche und Bitten, zumal allgemeineren Inhalts, anzuknüpfen gesonnen ist.

Dresden, am 28. November 1842.

v. Wagdorf.
v. Mayer.
Braun.
Tobt, Referent.
v. Thielau.
Eisenstuck.
Schäffer.

C.

Die Staatsregierung vermag in der Verfassungsurkunde, mit Ausnahme der §. 110 und 131 darin ausdrücklich verzeichneten Fälle, für keine der beiden ständischen Kammern das Recht begründet zu finden, Erklärungen irgend einer Art, daher auch eine Adresse als Antwort auf die Thronrede, allein und ohne Beitritt der andern an den König abzugeben.

Die Verfassungsurkunde bestimmt:

„Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung. (§. 61.)

Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich. (§. 62.)

2